

## Gestattung

1. In der Kerngemeinde Rennertshofen darf zwischen den beiden Markttoren (Ensemble) nur **1 Werbedreieckständer (nur DIN A1)** aufgestellt werden.

**Bei der Pfarrkirche** zwischen der Prauneckgasse und Lämblinggasse ist jedoch das Aufstellen von Werbedreieckständern als auch das Plakatieren **verboten**.

Außerdem dürfen an den gemeindlichen zwei Anschlagtafeln in Rennertshofen, in der Neuburger Straße und in der Bertoldsheimer Straße, nur je 1 Plakat angebracht und mit Reißnägeln befestigt werden.

2. In den Ortsteilen des Marktes Rennertshofen wird die Aufstellung von jeweils **1 Werbedreieckständer** gestattet.
3. Bei der Aufstellung der Plakatständer sind ausreichende Sichtdreiecke an Straßen und Gehwegen freizuhalten.
4. Die Werbedreieckständer dürfen frühestens am .....2013 aufgestellt werden und sind spätestens am ..... 2013 wieder zu entfernen.
5. Die ..... stellt den Markt Rennertshofen von jeglichen Schadensersatz- und Haftungsansprüchen frei.
6. Für vorgenannte Genehmigung wird eine Gebühr in Höhe von ..... EUR erhoben. Sollte der Betrag 14 Tage vor der Plakatierungsgenehmigung nicht beim Markt Rennertshofen eingegangen sein, gilt die Genehmigung als nicht erteilt.

Diese Gestattung erfolgt mit dem Recht des jederzeitigen sofortigen Widerrufs.

**Die nachstehend genannten Auflagen sind einzuhalten und Bestandteil dieser Gestattung.**

### AUFLAGEN

1. Die Werbeträger dürfen nur innerhalb der geschlossenen Ortslage mit einem Abstand der Werbetafeln zum befestigten Fahrbahnrand von mind. 1,00 m aufgestellt werden.
2. Die Werbeträger dürfen den Straßenverkehr nicht behindern. Die Standorte sind so zu wählen, dass die Verkehrssicherheit, insbesondere das Lichtraumprofil, die Sichtverhältnisse, die Wahrnehmbarkeit von amtlichen Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen nicht beeinträchtigt werden.
3. Die Schilder dürfen nicht reflektieren.
4. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
5. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
6. Notwendige Aufgrabungen sind unverzüglich ordnungsgemäß zu verfüllen. Der ursprüngliche Zustand des Bodens ist soweit möglich wiederherzustellen.
7. Die Werbeträger sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigung und dergleichen zu untersuchen.
8. Unansehnliche oder beschädigte Werbeträger sind unverzüglich instandzusetzen.

9. Die Werbeträger müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für die Aufstellung und die Überwachung der Schilder zuständigen Unternehmens versehen sein.
10. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
11. Es dürfen keine Werbeträger an Verkehrsschildern, Bäumen, Laternenmasten oder Verkehrseinrichtungen an Staatsstraßen montiert werden.
12. Es dürfen keine Werbeträger angebracht werden, die Verkehrszeichen gleichen oder mit ihnen verwechselt werden bzw. deren Wirkung beeinträchtigen können.
13. Sollten die Werbeträger zur Beanstandung Anlass geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen; andernfalls steht dem Markt Rennertshofen das Recht zu, diese auf Kosten des Gestattungsinhabers, auch von Dritten, beseitigen zu lassen.
14. Die Werbeträger müssen spätestens 3 Tage nach Veranstaltungsende abgebaut sein.

**Hinweis: Seit Mai erfolgen Sanierungsmaßnahmen im Marktkern mit Teilsperren der Fahrbahn.**